



Rahmenvertrag Strom für Verlustenergie

vom [.]

zwischen



[„Bieter“]

und

MVV Trading GmbH

Luisenring 49

68159 Mannheim

HRB 7897

[„MVV Trading“]

[gemeinsam auch „die Parteien“ genannt]

betreffend

Lieferung und Abnahme von Verlustenergie

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen.....	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Inhalt und Form des Einzelvertrages.....	4
§ 3 Energiebezug und Messung	4
§ 4 Abwicklung der Lieferung.....	4
§ 5 Steuern.....	4
§ 6 Übergabe, Eigentums- und Gefahrübergang	5
§ 7 Mengenanmeldung	5
§ 8 Zahlung des Leistungs-/Energiepreises	6
§ 9 Garantien.....	7
§ 10 Meldungen nach REMIT	7
§ 11 Sicherheiten.....	8
§ 12 Vorlage von Jahresabschlüssen	9
§ 13 Nichtlieferung oder Nichtabnahme; Vertragsstrafe.....	9
§ 14 Haftung.....	10
§ 15 Höhere Gewalt.....	10
§ 16 Vertragsdauer / Kündigung	11
§ 17 Vertragsanpassung.....	12
§ 18 Rechtsnachfolge	12
§ 19 Datenschutz und -nutzung	13
§ 20 Aufzeichnung von Telefongesprächen	13
§ 21 Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	13
§ 22 Schriftform	14
§ 23 Salvatorische Klausel.....	14
§ 24 Ausfertigung	14
ANLAGE 1.....	15
ANLAGE 2.....	17
ANLAGE 3.....	19

Vorbemerkungen

Gemäß § 22 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 10 Abs. 1 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) haben die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen die zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigte Energie (Verlustenergie) in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen. Mit „der Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie und des Verfahrens zur Bestimmung der Netzverluste“ (BK6-08-006) vom 21.10.2008 trifft die Bundesnetzagentur auf der Grundlage des § 27 Abs. 1 Nr. 6 StromNZV weitere Regelungen zur Ausgestaltung der Verlustenergiebeschaffung.

Die Netzbetreiber MVV Netze GmbH, die Energienetze Offenbach GmbH und die SWKiel Netz GmbH haben zur Durchführung einer gemeinsamen Verlustenergieausschreibung die MVV Trading GmbH als Dienstleister beauftragt.

Der Bieter hat sein Interesse an der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren bekundet.

Die Parteien beabsichtigen daher, unter diesem Rahmenvertrag Geschäfte zur Lieferung und zur Abnahme von Verlustenergie abzuschließen und im Vorfeld die Rahmenbedingungen für die Teilnahme und Durchführung des Ausschreibungsverfahrens festzulegen.

Eine Verpflichtung über die Lieferung und Abnahme kommt erst mit der Zuschlagserteilung als Ergebnis einer Ausschreibung zustande. Die Voraussetzungen der Teilnahme des Bieters an dem Ausschreibungsverfahren und dessen Durchführung sind in den **„Allgemeinen Bedingungen zur Ausschreibung und Vergabe von Verlustenergie“ (Anlage 1)**, die Vertragsbestandteil sind, festgehalten. Gemeinsam mit diesem Rahmenvertrag werden sie auf den Internetseiten der Netzbetreiber veröffentlicht.

Für jedes Angebot des Bieters, das im Rahmen der Ausschreibung einen Zuschlag erhalten hat, gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieses Rahmenvertrages. Das mit der Zuschlagserteilung zustande kommende Handelsgeschäft wird nachfolgend als „Einzelvertrag“ bezeichnet.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Rahmenbedingungen für alle Einzelverträge.
- (2) Der Bieter liefert an MVV Trading elektrische Energie entsprechend den in Deutschland üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz auf der im Einzelvertrag vereinbarten Spannungsebene und an der vereinbarten

Übergabestelle. MVV Trading verpflichtet sich zur Abnahme und zur Vergütung der bereitgestellten und gelieferten Energie.

§ 2 Inhalt und Form des Einzelvertrages

- (1) Die Vereinbarung einer konkreten Lieferung von elektrischer Energie auf der Basis des vorliegenden Rahmenvertrages, erfolgt durch Abschluss eines gesonderten Einzelvertrages.
- (2) Im Einzelvertrag werden insbesondere die Art und der Umfang der Lieferung (Vertragsmenge), der Preis, die Übergabestelle, die Lieferperioden und die Vertragsdauer vereinbart.

§ 3 Energiebezug und Messung

MVV Trading ist gemäß den Bestimmungen des Einzelvertrages zum Bezug und zur Vergütung der an der/den im Einzelvertrag festgelegte/n Übergabestelle(n) bereitgestellten Vertragsmenge verpflichtet.

§ 4 Abwicklung der Lieferung

Die Abwicklung der Lieferung des jeweiligen Einzelvertrages erfolgt nach den Bestimmungen und Normen, die für das/die in Anspruch genommene(n) Netz(e) gelten, insbesondere den Bestimmungen des jeweils aktuellen VDN Grid Codes und den maßgeblichen Regelungen der betroffenen Netzbetreiber (z.B.: technische Anforderungen, Regelungen für die Durchleitung von Elektrizität bzw. für den Netzzugang und die Netzbenutzung, Bestimmungen für Fahrplangestaltungen, Lastplanungen, Messungen, Zählungen, Abrechnungen und Datenaustausch). Für die Anlagen zur Durchleitung, Umspannung und Lieferung des Stroms innerhalb Deutschlands gelten zudem die Anforderungen des jeweils gültigen Energiewirtschaftsgesetzes. Alle elektrischen Anlagen der Parteien müssen den jeweiligen geltenden Bestimmungen entsprechen und werden so betrieben, dass dadurch keine nachteiligen Rückwirkungen auf das Netz und die Stromversorgung Dritter eintreten können.

§ 5 Steuern

- (1) Der Preis für die Vertragsmenge ist im Einzelvertrag geregelt.
- (2) Sämtliche vereinbarten Preise und Entgelte werden ohne Steuern und sonstigen Abgaben oder Umlagen irgendwelcher Art berechnet. Die zahlungspflichtige Partei hat auf Preise und Entgelte die für diese Lieferungen und Leistungen jeweils geltenden Steuern (z.B. Umsatzsteuer) vorbehaltlich Abs. 4 zu tragen. Dabei gilt der Grundsatz, dass MVV Trading an oder nach dem Risiko- und Eigentumsübergang an der Übergabestelle die anfallenden Steuern, Abgaben und Umlagen irgendwelcher Art zu tragen hat, während die vor der Risiko- und Eigentumsübertragung an der

Übergabestelle für diese Leistung anfallenden Steuern und Abgaben und Umlagen irgendwelcher Art zu Lasten des Bieters gehen.

- (3) Künftige zusätzliche Steuern, Abgaben, Gebühren und generell Entgelte irgendwelcher Art, welche für Stromlieferungen berechnet werden (z.B. Öko-Steuer, Stromsteuer, Abgaben/Entgelte bzw. Kosten die aus den Regelungen des EEG und des KWKG sowie des KWK-AusbauG erwachsen), werden in der Höhe ihres Anfalles unter Aufschlag auf den Strompreis von MVV Trading getragen. Fallen während der Laufzeit eines Einzelvertrages Steuern, Abgaben oder andere Entgelte bzw. Kosten weg, so entfällt die entsprechende Zahlungspflicht.
- (4) Bei innerdeutschen Lieferungen von Strom schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (Umkehr der Steuerschuld gem. § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 S. 4 UStG), wenn der liefernde Unternehmer als auch der Leistungsempfänger Wiederverkäufer i.S.d. § 3g Abs.1 UStG von Strom ist. Die Wiederverkäufereigenschaft ist der liefernden Partei durch Vorlage einer im Zeitpunkt der Ausführung der Lieferung gültigen Bescheinigung nach dem Vordruckmuster USt 1 TH im Original oder in Kopie nachzuweisen.
- (5) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, der anderen Seite die zur Erfüllung ihrer steuerlichen Verpflichtungen bzw. zur Entlastung oder Rückforderung von Steuern notwendigen Informationen und Belege stets zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Übergabe, Eigentums- und Gefahrübergang

- (1) Übergabestelle für die gelieferte elektrische Energie ist der im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarte Bilanzkreis der MVV Trading in der vereinbarten Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers.
- (2) Der Bieter trägt alle mit der Übertragung und Lieferung bis zur Übergabestelle verbundenen Risiken sowie sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten und sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge. MVV Trading trägt alle mit der Abnahme und Übertragung verbundenen Risiken ab und an der Übergabestelle. Er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit im Zusammenhang gebrachten Kosten und sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

§ 7 Mengenanmeldung

- (1) Stromlieferungen werden vom Bieter als Lieferfahrplan und von MVV Trading als Bezugsfahrplan ordnungsgemäß nach den Vorgaben des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers sowie inhaltlich richtig bei diesem Übertragungsnetzbetreiber angemeldet.

- (2) Sollten die Parteien die Liefermengen nicht korrekt in den Fahrplan einstellen, sind sie dazu verpflichtet, einander einen ggf. entstandenen Schaden (z.B. Kosten für Ausgleichsenergie bei Bilanzkreisabweichungen) zu ersetzen.

§ 8 Zahlung des Leistungs-/Energiepreises

- (3) Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Für die gelieferte Energie erfolgt sie bis zum 5. Werktag des der Stromlieferung folgenden Monats. Der Rechnungssteller ist berechtigt, die Rechnung zunächst per Telefax oder E-Mail an den Rechnungsempfänger zu senden, wenn die Originale per Post nachgesendet werden.
- (4) Die Zahlungen sind ohne Abzüge oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts am 20. Tag des Kalendermonats, in dem die Rechnung gestellt wurde, fällig, frühestens am 5. Werktag nach Zugang der Rechnung. Ist der 20. Tag des Kalendermonats kein Werktag, tritt die Fälligkeit am nächsten darauffolgenden Werktag ein.
- (5) Die Zahlungen sind kostenfrei auf das im Einzelvertrag bezeichnete Konto des Bieters in der festgelegten Währung zu leisten.
- (6) Die Zahlungsverpflichtungen der Parteien werden durch gegenseitige Verrechnung von unbestrittenen und rechtskräftigen Forderungen und Verbindlichkeiten erfüllt, so dass diejenige Partei mit dem größeren Gesamtbetrag der anderen Partei lediglich die Differenz zwischen den geschuldeten Beträgen zahlt.
- (7) Leistet MVV Trading die Zahlungen zum Fälligkeitszeitpunkt nicht oder nur teilweise, so hat er Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu leisten. Unbeschadet hiervon bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens.
- (8) Einwendungen gegen die Rechnungen berechtigen MVV Trading zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers (z. B. Rechenfehler) besteht; im Übrigen gewähren Einwendungen im Falle ihrer Berechtigung lediglich einen Rückzahlungsanspruch.
- (9) Bestehen zwischen MVV Trading und dem Bieter Meinungsverschiedenheiten über den MVV Trading in Rechnung gestellten Betrag, so werden die Parteien um eine zügige Klärung der aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten bemüht sein. In jedem Fall hat MVV Trading auch den Teil der Rechnung zu zahlen, über den unterschiedliche Meinungen bestehen. Die Zahlung des streitigen Betrages kann jedoch unter Vorbehalt geleistet werden. Durch die Bezahlung wird die Beweislast nicht geändert.

§ 9 Garantien

- (1) Jede Partei steht dafür ein, dass sie bezüglich der Vertragsmenge des jeweiligen Einzelvertrages alle - soweit der Bieter betroffen ist - für die Bereitstellung und Lieferung bzw. - soweit MVV Trading betroffen ist - für die Abnahme erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Lizenzen inne hat. Jede Partei wird alle im Hinblick auf diesen Rahmenvertrag und die jeweiligen Einzelverträge erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Lizenzen gültig aufrechterhalten oder, falls sie künftig erforderlich werden, erlangen.
- (2) Nicht erfasst von der vorstehenden Garantie sind Fälle, in denen Netzbetreiber die Durchleitung von elektrischer Energie zu den Übergabestellen unbillig erschweren. In diesem Fall ist die lieferpflichtige Partei während der Dauer des Bestehens des Hindernisses von ihren vertraglichen Lieferpflichten in dem Umfang befreit, wie sie von der Nichtdurchleitung betroffen ist. Soweit der Bieter von seiner Lieferpflicht nach S.2 befreit ist, wird auch MVV Trading von seiner entsprechenden Abnahme- und Zahlungspflicht befreit.

§ 10 Meldungen nach REMIT

- (1) Die Parteien gehen davon aus, dass dieser Vertrag sowie die darunter geschlossenen Einzelverträge der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) zu melden ist, da beide Parteien keine Endverbraucher sind (Art. 8 der VERORDNUNG (EU) Nr. 1227/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts („REMIT“) i.V.m. § 3 der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1348/2014 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts („REMIT-DVO“)).
- (2) Die Parteien werden sich – sofern nicht bereits erfolgt - unverzüglich als Marktteilnehmer bei der Bundesnetzagentur unter https://www.acer-remit.eu/ceremp/home?nraShortName=10&lang=de_DE registrieren und sich gegenseitig den ACER-Code unverzüglich mitteilen.

Alternative 1

- (3) MVV Trading übernimmt die Meldung des Rahmenvertrages und aller darunter geschlossenen Einzelverträge an die ACER. Die Auswahl des Meldeverfahrens und des Meldekanals trifft MVV Trading im freien Ermessen. Die Meldungen werden innerhalb der von der REMIT-DVO bestimmten Frist vorgenommen. Alle Meldungen werden [xx] in geeigneter Form nachgewiesen. Jede Partei wird die andere Partei auf

etwaige Fehler der Datenübermittlung unverzüglich aufmerksam machen, um MVV Trading eine Korrektur der Meldung zu ermöglichen.

- (4) [xx] stellt MVV Trading auf Anforderung unverzüglich alle Daten/Nachweise zur Verfügung, die für die Meldung des Vertrags erforderlich sind. MVV Trading übernimmt keine Haftung für fehlerhafte Meldungen aufgrund falscher oder unzureichender Daten/Nachweise.

Alternative 2

- (3) Jede Partei übernimmt selbst die erforderlichen Meldung des Rahmenvertrages und der darunter geschlossenen Einzelverträge an die ACER.
- (4) entfällt

§ 11 Sicherheiten

- (1) MVV Trading verlangt in begründeten Fällen vom Bieter, für Ansprüche aus diesem Vertrag eine in Form und Umfang begründete Sicherheitsleistung. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
- a. der Bieter innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug war,
 - b. gegen den Bieter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind,
 - c. aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und der Bieter dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet oder
 - d. ein früherer Rahmenvertrag zwischen dem Bieter und dem MVV Trading in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrages wirksam gekündigt worden ist.
- (2) Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen Entgelt aus entstehenden Lieferverpflichtungen des Bieters nach diesem Vertrag entspricht. Die Sicherheitsleistung kann nach Wahl des Bieters als selbstschuldnerische Bürgschaft eines Unternehmens mit ausreichender Bonität oder als selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht durch ein EU-Geldinstitut in Form und Inhalt nach den Vorgaben der MVV Trading zu erbringen. Das EU-Geldinstitut muss über ein Mindestrating von BBB+ (Standard & Poor's) oder Baa1 (Moody's) verfügen (wobei das niedrigere Rating entscheidend ist) und darf nicht im Sinne von §§ 15ff. AktG mit dem Bieter verbunden sein. Andere Formen der **Sicherheit**

können zwischen den Parteien nur vereinbart werden, soweit diese diskriminierungsfrei gegenüber allen Bietern sind.

- (3) MVV Trading kann die Sicherheitsleistung auch in Anspruch nehmen, wenn der Bieter seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist und die im Zusammenhang mit einer Ersatzbeschaffung entstandenen Kosten nach Rechnungsstellung der MVV Trading nicht fristgemäß beglichen hat.
- (4) Wird die nach Absatz 1 angeforderte Sicherheit nicht innerhalb von 14 Tagen gestellt, so kann MVV Trading bestehende Einzelverträge außerordentlich und fristlos ohne weitere Ankündigung kündigen. Macht MVV Trading von diesem Recht Gebrauch, gelten die Bestimmungen gemäß § 13 über Nichtlieferung und Vertragsstrafe entsprechend.
- (5) Die Teilnahme des Bieters an einer erneuten Ausschreibung ist erst nach Abgabe der geforderten Sicherheitsleistung möglich, oder wenn der Bieter die Beseitigung der Ursachen, welche zur Forderung einer Sicherheitsleistung geführt haben, glaubhaft nachweist.
- (6) MVV Trading gibt die Sicherheit unverzüglich zurück, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 12 Vorlage von Jahresabschlüssen

Die Parteien vereinbaren, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs ein Exemplar ihres Geschäftsberichts mit dem geprüften konsolidierten Jahresabschluss für das betreffende Geschäftsjahr vorzulegen, sobald dieser verfügbar ist. Solange die Verpflichtungen einer Partei durch einen Sicherheitengeber gesichert sind oder soweit sie Partei eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist, ist zusätzlich ein dementsprechendes Exemplar des Geschäftsberichtes der beherrschenden Rechtsperson bzw. des Sicherheitengebers vorzulegen.

§ 13 Nichtlieferung oder Nichtabnahme; Vertragsstrafe

- (1) Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Nichtlieferung oder der Nichtabnahme hat die verpflichtete Partei, der anderen Partei den durch die Nichterfüllung entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn sie hat die Nichtlieferung oder der Nichtabnahme nicht zu vertreten. Der Schaden wird berechnet aus der positiven Differenz zwischen Vertragspreis und Ersatzbeschaffungspreis für die nicht gelieferte Menge bzw. aus der Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem Ersatzverkaufspreis für diese Strommenge. Konnte eine Ersatzbeschaffung oder ein Ersatzverkauf nicht getätigt werden, so hat die verpflichtete Partei der betroffenen Partei einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe des fiktiven, nach kaufmännisch vernünftigem Handeln

- ermittelten Ersatzbeschaffungs- oder -verkaufspreises multipliziert mit der ausgefallenen Liefermenge zu zahlen.
- (2) Die geschädigte Partei ist zudem im Rahmen der Voraussetzungen und Grenzen des § 14 berechtigt, durch die vollständige oder teilweise Nichtlieferung oder Nichterfüllung entstandene zusätzliche Kosten und Aufwendungen von der verpflichteten Partei ersetzt zu verlangen.
 - (3) Unabhängig von einem eventuellen Schadensersatzanspruch schuldet der Bieter für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen seine Lieferpflicht eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 % der Auftragssumme, der von der Nichterfüllung der Lieferpflicht durch den Bieter betroffenen Einzelverträge, maximal EUR 50.000 je Einzelfall.
 - (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Rahmenvertrages wegen Nichterfüllung wesentlicher Vertragspflichten gemäß § 15 Abs. 3 bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 14 Haftung

Die Parteien haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Höhere Gewalt

- (1) Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag oder einem Einzelvertrag ganz oder teilweise zu erfüllen, so bleibt der betroffene Vertrag wirksam. Die betroffene Partei ist von ihrer Leistungspflicht befreit, für die Dauer der höheren Gewalt und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert. Soweit eine Partei von ihrer Verpflichtung aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch der andere Vertragspartner von seiner entsprechenden vertraglichen Verpflichtung frei
- (2) In derartigen Fällen wird die Vertragspartei, die sich auf höhere Gewalt beruft, sobald sie von dem die höhere Gewalt begründenden Umstand Kenntnis erhalten hat, die andere Partei unverzüglich darüber in Kenntnis setzen und informieren, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, über das Ausmaß und die zu erwartende Dauer ihrer Leistungsverhinderung. Die Vertragspartei, die sich auf höhere Gewalt beruft, wird mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln zur Begrenzung der Auswirkungen der höheren Gewalt dafür sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages unverzüglich wieder hergestellt werden.
- (3) Als Fälle höherer Gewalt gelten für diesen Rahmenvertrag und den jeweiligen Einzelvertrag ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes Ereignis, das auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar ist, außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei liegt und von einer umsichtigen, branchenerfahrenen Partei nicht vorhergesehen und bei

Eintritt nicht mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand überwunden werden konnte. Dies umfasst unter anderem Naturereignisse, wie Erdbeben, Lawinen, Wirbelstürme, Erdbeben, Blitzeinschlag oder Induktion durch Blitzeinschlag (jedoch nur, wenn angemessene Schutzeinrichtungen installiert wurden), außergewöhnliches Hochwasser, Krieg und andere bewaffnete Konflikte, Terroranschläge, Pandemien, Netzabschaltung aufgrund Anordnung von Behörden bei unmittelbarer Einwirkung von Gefahren zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskonflikte, hoheitliche Maßnahmen und Embargos (dies gilt auch für bei Vertragsschluss bestehende Embargos im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg gegen die Ukraine), Störungen im nationalen oder internationalen Verbundbetrieb, Störungen der nationalen oder internationalen Kommunikationseinrichtungen. Höhere Gewalt liegt insbesondere auch in Fällen vor, in denen Netzbetreiber die Durchleitung von elektrischer Energie zu den Übergabestellen unbillig erschweren.

§ 16 Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Dieser Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt nach Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Er ist mit einer Frist von drei Monaten kündbar.
- (2) Bei ordentlicher Kündigung bleibt der Rahmenvertrag für die Parteien für alle bis zum Kündigungszeitpunkt geschlossenen Einzelverträge bis zu deren Beendigung rechtlich bindend.
- (3) Diese Rahmenvereinbarung und sämtliche bestehende Einzelverträge können nur gemeinsam aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die zur Zahlung verpflichtete Partei einen fälligen Betrag trotz Mahnung und Setzung einer schriftlichen Nachfrist nicht oder nicht vollständig innerhalb 2 Tagen bezahlt;
 - b) eine Partei mit der Erfüllung von wesentlichen Vertragspflichten das zweite Mal in Verzug ist und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung beseitigt; als Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht gilt unter anderem die nicht rechtzeitige Stellung einer Sicherheit gemäß § 11 dieses Rahmenvertrages;
 - c) gegen den Bieter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§803-882a ZPO) eingeleitet sind;
 - d) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bieters beantragt worden ist; es sei denn, dieser Antrag ist offensichtlich unbegründet.

- (4) Die berechtigte Einstellung von Lieferungen oder die fristlose Kündigung der bestehenden vertraglichen Beziehungen befreien die verpflichtete Partei nicht von der Erfüllung bereits entstandener, noch offener Vertragspflichten. Die Ausübung eines Kündigungsrechts lässt Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche der kündigenden Partei unberührt.

§ 17 Vertragsanpassung

- (1) Die im Rahmen dieses Rahmenvertrages getroffenen Vereinbarungen beruhen auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden gesetzlichen und sonstigen energiewirtschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Juli 2005 (BGBl. I 2005 Nr. 42) und auf dessen Grundlage erlassener Verordnungen. Sollten während der Vertragslaufzeit grundlegende Veränderungen dieser Rahmenbedingungen, die die Parteien der Gestaltung und der Verhandlung des Rahmenvertrages übereinstimmend zugrunde gelegt haben, durch neue und/oder geänderte und/oder zusätzliche rechtliche Festlegungen des Gesetz- oder Verordnungsgebers und/oder der Bundesnetzagentur bzw. der Landesregulierungsbehörde mit wesentlichen Auswirkungen auf diesen Rahmenvertrag, dessen Durchführbarkeit und/oder dessen wirtschaftliche Zielsetzung für die oder eine der Parteien eintreten, so ist dieser Rahmenvertrag entsprechend den veränderten energiewirtschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Im Rahmen des unter Berücksichtigung der Veränderung verbleibenden rechtlich zulässigen Gestaltungsspielraumes ist bei der Vertragsanpassung zu berücksichtigen, ob und inwieweit dem Nachteil der einen Partei ein Vorteil der anderen Partei gegenübersteht.
- (2) Die Verpflichtung zur Vertragsanpassung nach Abs. 1 besteht von demjenigen Zeitpunkt an, in dem die fordernde Partei erstmalig unter Berufung auf die veränderten energiewirtschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen von der anderen Partei die Vertragsanpassung schriftlich gefordert hat, sofern und soweit die Verpflichtung zur Vertragsanpassung nicht unmittelbar aus Gesetz oder Verordnung folgt.

§ 18 Rechtsnachfolge

- (1) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag ist nur im Ganzen und mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei möglich.
- (2) Die Zustimmung ist zu erteilen bei einer Übertragung sämtlicher Rechte oder Pflichten einer Partei auf ein von ihr mehrheitlich beherrschtes Unternehmen oder ein sie mehrheitlich beherrschendes Unternehmen, wenn die übertragende Partei die gesamtschuldnerische Haftung für die Erfüllung aller Pflichten des ihr nachfolgenden

- Unternehmens übernimmt, über eine gleichwertige oder höhere Bonität verfügt und seinen Sitz in der gleichen Gerichtsbarkeit hat, wie das übertragende Unternehmen.
- (3) MVV Trading ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter zu bedienen. MVV Trading hat darauf zu achten, dass der Dritte die im Rahmen der Vertragserfüllung vom Kunden im Auftrag an MVV Trading ggf. erteilten Weisungen erfüllt.

§ 19 Datenschutz und -nutzung

- (1) Die Parteien beachten die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere die der DSGVO und des BDSG, und verpflichten dazu auch alle von Ihnen mit der Durchführung des Vertrages beauftragten Personen.
- (2) Personenbezogene Daten, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses von den Parteien verarbeitet werden, werden ausschließlich zu diesem Zweck oder – sofern vereinbart – im Rahmen des ausdrücklich vereinbarten Zwecks verwendet. In **Anlage 2** sind die Datenschutzhinweise der MVV Trading beigelegt. Die Parteien verpflichten sich, die Daten nach Erreichen des Verwendungszwecks, spätestens aber nach Ablauf eventueller Aufbewahrungsfristen, zu löschen.
- (3) Die Parteien sind berechtigt, die nach diesem Rahmenvertrag und/ oder Einzelverträge erhobenen Daten an Dritte weiterzugeben, soweit dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung von Verlustenergie erforderlich ist. Der Bieter erklärt sich ausdrücklich einverstanden damit, dass die Daten den entsprechenden Behörden zur deren Zwecke zur Verfügung gestellt werden, und stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse zu.

§ 20 Aufzeichnung von Telefongesprächen

Jede Partei hat das Recht, Telefongespräche aufzuzeichnen, die im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag oder den darunter abzuschließenden Einzelverträgen geführt werden, und sie als Beweismittel heranzuziehen. Jede Partei verzichtet auf weitere Mitteilungen über solche Aufzeichnungen und bestätigt, dass sie alle notwendigen Zustimmungen ihrer leitenden Angestellten und Mitarbeiter zu derartigen Aufzeichnungen eingeholt hat

§ 21 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Dieser Rahmenvertrag und die jeweiligen Einzelverträge unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden nach diesem Recht ausgelegt. Das Abkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 findet keine Anwendung.

(2) Der Gerichtsstand ist Mannheim.

§ 22 Schriftform

Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des Rahmenvertrages und/oder der Einzelverträge bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Parteien rechtsgültig unterschrieben werden. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden existieren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder der Einzelverträge unzulässig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, diese Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit bei Vertragsabschluss bekannt gewesen wäre. Das Gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke.

§ 24 Ausfertigung

Dieser Vertrag ist in zwei Originalexemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Anlagen:

Anlage 1: Kontaktdaten

Anlage 2: Datenschutzhinweise

Anlage 3: Allgemeinen Bedingungen zur Ausschreibung und Vergabe von Verlustenergie

[Name Bieter]

Ort, den

MVV Trading GmbH

Mannheim, den

[Name, Position Unterzeichner]

[Name, Position Unterzeichner]

[Name, Position Unterzeichner]

[Name, Position Unterzeichner]

ANLAGE 1**Kontakt MVV Trading**

Geschäftsführer: Dr. Jan Brübach, Dr. Thies Langmaack

Homepage: www.mvv-trading.de

HR-Nummer.: HRB 7897

KONTAKTANSCHRIFT

Adresse: Luisenring 49, D-68159 Mannheim

Telefon Nummer: +49 621 290 3725

Fax Nummer: +49 621 290 3141

USt-ID: DE 2101 64 702

ETSO Code/ EIC: 11XMVVTRADING- -1

ACER-Code: A0001223K.DE

LEI: 529900B5CJIOJMYMDB36

RECHNUNGSSTELLUNG

Telefon Nummer: +49 621 290 3725

Ansprechpartner: Back Office

E-Mail: backoffice@mvv.de

ZAHLUNGEN

Kontonummer: 00440 024 00

Bankleitzahl 670 700 10

Name der Bank Deutsche Bank

SWIFT-Code DEUTDESMXXX

IBAN DE70 6707 0010 0044 0024 00

Kontakt Bieter

Geschäftsführer:

Homepage:

HR-Nummer:

KONTAKTANSCHRIFT

Adresse:

Telefon Nummer:

Fax Nummer:

USt-ID:

ETSO Code/ EIC:

ACER-Code:

LEI:

RECHNUNGSSTELLUNG

Telefon Nummer

Ansprechpartner:

E-Mail:

ZAHLUNGEN

Kontonummer:

Bankleitzahl

Name der Bank

SWIFT-Code

IBAN

ANLAGE 2

DATENSCHUTZHINWEISE NACH ART. 13 DSGVO

Im Folgenden informieren wir Sie gemäß Art. 13 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten.

1. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die MVV Trading GmbH, Luisenring 49, 68159 Mannheim, trading@mvv.de, T: 0621 / 290-0.
2. Der Datenschutzbeauftragte der MVV Trading GmbH ist wie folgt zu erreichen: MVV Energie AG-Datenschutzbeauftragter, MVV Energie AG, Luisenring 49, 68159 Mannheim, Datenschutz@mvv.de.
3. Ihre Daten werden zu folgenden Zwecken von uns verarbeitet (insb. erhoben, verwendet und gespeichert):
 - a. gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO zur Durchführung des mit Ihnen abgeschlossenen Vertrags.
 - b. gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten, insb. auch Unternehmen des MVV-Energie-Konzerns, z.B. im Rahmen von Werbung oder Marktforschung, zur Verbesserung der Dienstleistungen und Services, dem Angebot von maßgeschneiderten Produkten oder im Rahmen von Bonitätsauskünften sowie zur Aufklärung und Verhinderung von Straftaten (z.B. Stromdiebstahl).
 - c. gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO im Rahmen Ihrer Einwilligung, sofern Sie uns eine solche erteilt haben.
 - d. gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO aufgrund gesetzlicher Vorgaben, die uns als Unternehmen treffen, insb. handels- und steuerrechtliche Vorgaben oder auch Vorgaben des Energiewirtschafts- oder Messstellenbetriebsgesetzes.
4. Sofern es zur Abwicklung Ihres Vertrages erforderlich ist, übermitteln wir die erhobenen personenbezogenen Daten an
 - ▶ Hard- und Softwaredienstleister,
 - ▶ Analysedienstleister,
 - ▶ Fulfillmentpartner,
 - ▶ Abrechnungsdienstleister,
 - ▶ Marketingdienstleister,
 - ▶ Handwerker und Installateure,
 - ▶ Telefondienstleister,
 - ▶ Netz- bzw. Messstellenbetreiber sowie an
 - ▶ Cloud-Anbieter sowie an
 - ▶ Unternehmen des MVV-Energie-Konzerns.

Eine weitere Übermittlung erfolgt nur dann, wenn Sie zuvor in diese ausdrücklich eingewilligt haben.

5. Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, bei uns verarbeitet. Die Verarbeitung endet mit Ablauf der gesetzlichen

Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das zehn Jahre nach Vertragsende.

6. Sie haben das Recht, jederzeit
 - a. Auskunft zu verlangen, ob und welche Sie betreffende personenbezogene Daten von uns verarbeitet werden, Art. 15 DSGVO.
 - b. Berichtigung, Löschung und die Einschränkung der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen, Art. 16 – 18 DSGVO,
 - c. Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO, auszuüben sowie
 - d. gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen, Art. 21 DSGVO.
7. Die vorgenannten Anfragen richten Sie bitte an die unter Ziffer 1 oder Ziffer 2 genannte Adresse. Wir informieren Sie durch Übersendung von Kopien oder – sofern Sie die Anfrage elektronisch stellen – in einem elektronischen Format.

Darüber hinaus haben Sie auch das Recht, Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzulegen.

8. Sofern wir eine Verarbeitung zur Wahrung unserer berechtigten Interessen vornehmen (Ziffer 3. b.), haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.
9. Sofern Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten ausdrücklich erteilt haben, sind Sie berechtigt, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Bitte wenden Sie sich dazu an die unter Ziffer 1 genannte Adresse.

Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DSGVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

10. Sie sind nicht gesetzlich verpflichtet, uns die geforderten personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Angaben sind jedoch für die Vertragserfüllung zwingend erforderlich. Entscheiden Sie sich dafür, uns die Daten nicht zur Verfügung zu stellen, kommt ein Vertrag nicht zustande.
11. Wir weisen darauf hin, dass MVV Trading GmbH bei der Creditreform für die Aufnahme und Durchführung des Vertragsabschlusses erforderliche Auskünfte anfragt. Die dadurch ermittelte Bonität kann zur Ablehnung des Vertragsschlusses und Einschränkungen der Zahlungsweise führen.

Stand Mai 2018

Haben Sie Fragen? Dann sprechen Sie uns einfach an. Wir stehen gerne mit Rat und Tat zu Ihrer Verfügung! Weitere Informationen finden sie zudem unter <https://www.mvv.de/datenschutz>.

ANLAGE 3

Allgemeine Bedingungen zur Ausschreibung und Vergabe von Verlustenergie

PRÄAMBEL

Gemäß § 22 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 10 Abs. 1 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) haben die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen die zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigte Energie (Verlustenergie) in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen. Mit „der Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie und des Verfahrens zur Bestimmung der Netzverluste“ (BK6-08-006) vom 21.10.2008 trifft die Bundesnetzagentur auf der Grundlage des § 27 Abs. 1 Nr. 6 StromNZV weitere Regelungen zur Ausgestaltung der Verlustenergiebeschaffung.

Die Netzbetreiber MVV Netze GmbH, die Energienetze Offenbach GmbH und die SWKiel Netz GmbH (gemeinsam: Ausschreibungsgemeinschaft) haben zur Durchführung einer gemeinsamen Verlustenergieausschreibung die MVV Trading GmbH als Dienstleister beauftragt. Die MVV Trading GmbH selbst ist von der Teilnahme an der Ausschreibung ausgeschlossen. Die grundlegenden Bestimmungen zur Durchführung des Ausschreibungsverfahrens sind in diesen „Allgemeinen Bedingungen zur Ausschreibung und Vergabe von Verlustenergie“ festgelegt.

1. AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN

Die Ausschreibungsgemeinschaft wird ihren Bedarf an Verlustenergie in mehrere Tranchen ausschreiben¹. Die Veröffentlichung aller für die Erstellung und Abgabe eines Angebots notwendigen Angaben (ausgeschriebene Energiemenge und Produkteigenschaften, Termine, Fristen, Durchführungshinweise, abzuschließender Liefervertrag) wird spätestens 3 Wochen vor Beginn der jeweiligen Angebotsabgabefrist einer Ausschreibung auf der Internetseite der Netzbetreiber erfolgen:

<http://www.mvv-netze.de>
<http://www.swkiel-netz.de>
<https://www.energienetze-offenbach.de>

Alle Tranchen erstrecken sich jeweils über den gesamten jährlichen Lieferzeitraum vom 1. Januar 00:00 Uhr bis zum 31. Dezember 24:00 Uhr, sind im Stundenraster in MW mit einer Nachkommastelle strukturiert und enthalten den Wechsel zwischen Sommer- und Winterzeit. Einzelheiten sind ebenfalls Gegenstand der Veröffentlichung auf der Internetseite der Netzbetreiber.

Die Ausschreibungsgemeinschaft behält sich Änderungen bezüglich der Produktgestaltung, Anzahl der Tranchen und der Ausschreibungszeitpunkte vor.

2. ANMELDUNG UND TEILNAHME

Interessierte Bieter melden sich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Anmeldeformulars bei der MVV Trading GmbH an. Zwischen dem Abgabezeitpunkt des Anmeldeformulars und des nächstfolgenden Ausschreibungstermins einer Tranche muss mindestens 2 Wochen liegen, andernfalls kann eine Teilnahme erst für die darauffolgenden Tranchen erfolgen.

Voraussetzung für eine Teilnahme ist das Führen eines Bilanzkreises in der Regelzone TransnetBW, der mit der Anmeldung zu benennen ist und im Falle der Zuschlagserteilung der Abwicklung von Verlustenergieleistungen dienen soll sowie der Abschluss eines Rahmenvertrages Strom für Verlustenergie mit MVV Trading GmbH, der für alle Handelsgeschäfte zur Lieferung von Verlustenergie Anwendung findet.

Mit dem Abschluss des Rahmenvertrages Strom ist eine Verpflichtung des Bieters zur Lieferung von Verlustenergie noch nicht begründet. Ebenso ist MVV Trading nicht verpflichtet, Mengen abzunehmen. Erst mit einer Zuschlagserteilung als Ergebnis einer Ausschreibung kommt ein Handelsgeschäft über die Lieferung und Abnahme von Verlustenergie zwischen MVV Trading und dem jeweils obsiegenden Bieter zustande.

Das Anmeldeformular kann im Internet unter den oben genannten Internetadressen heruntergeladen werden. Es muss vollständig ausgefüllt und darf ansonsten nicht verändert werden.

Die Anmeldung erfolgt per E-Mail an die Adresse der MVV Trading GmbH:
portfoliomanagement@mvv.de.

Mit der Anmeldung haben interessierte Bieter neben dem rechtsverbindlich unterzeichneten Rahmenvertrag Strom für Verlustenergie folgende Unterlagen als Dateianhänge einer E-Mail oder schriftlich zur Verfügung zu stellen:

- ▶ Das rechtsverbindlich unterzeichnete Anmeldeformular, einschließlich des gültigen EIC-Codes für den Bilanzkreis in der Regelzone TransnetBW, aus dem geliefert werden soll,
- ▶ der Kontaktdaten des Bieters für die Übermittlung der Ergebnisse der Vergabeentscheidung: Unternehmensname, Straße/Hausnummer, PLZ/Ort, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse
- ▶ die rechtsverbindlich unterzeichnete Bestätigung gemäß Ziff. 3 der Allgemeinen Bedingungen zur Ausschreibung von Verlustenergie (keine Ausschlussgründe §§ 123, 124, GWB).

Die Anmeldungen werden von der MVV Trading GmbH per E-Mail bis spätestens 1 Woche nach Eingang bestätigt.

Neben der Bekanntmachung auf ihren Internetseiten wird die Ausschreibungsgemeinschaft interessierte Bieter per E-Mail über die Ausschreibungszeitpunkte informieren.

3. ANGEBOTSABGABE

Alle nach Ziff. 2 zugelassenen Bieter, die einen Rahmenvertrag Strom unterzeichnet haben, werden per E-Mail zur Abgabe eines verbindlichen Angebots aufgefordert. Diese Aufforderung erfolgt mindestens 6 Stunden vor dem Ausschreibungszeitpunkt und frühestens am Werktag vor dem Tag des Ausschreibungszeitpunktes. Die Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Angebots verpflichtet den Bieter nicht zur Angebotsabgabe.

¹ Hiermit sollen eine exakte Beschaffung und Aufteilung für alle Netzgebiete ermöglicht und Rundungsprobleme vermieden werden.

Die Angebotsabgabe erfolgt per E-Mail oder in einer sonst der Textform gem. § 126b BGB genügenden Weise und unter Verwendung des hierfür zur Verfügung gestellten vollständig ausgefüllten und ansonsten unveränderten Formblattes, das auf den oben angegebenen Internetseiten in Form einer PDF-Datei heruntergeladen werden kann. Der Bieter richtet sein rechtsverbindliches Angebot an folgende E-Mail-Adresse:

portfoliomanagement@mvv.de.

Im Angebot sind u.a. folgende Angaben zu machen:

- gültiger EIC-Code für den Bilanzkreis in der Regelzone TransnetBW, aus dem geliefert werden soll,
- die Nummer der Tranche, auf die sich das Angebot bezieht,
- sowie der angebotene Arbeitspreis in Euro/MWh mit einer Genauigkeit von 2 Nachkommastellen; die angebotenen Arbeitspreise schließen alle Nebenkosten des Anbieters frei Regelzone TransnetBW ein. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist in den Preisangaben nicht enthalten (Netto-Preis).

Der Bieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich. Der Aufwand zur Erstellung und zur Abgabe der Angebote wird nicht erstattet. Angebotssprache ist ausschließlich deutsch. Unvollständige, eingeschränkte oder nicht fristgerecht bei der MVV Trading GmbH eingegangene Angebote gelten als nicht abgegeben und sind ungültig. Der Bieter trägt das Risiko einer nicht fristgerechten Übermittlung. Eine Änderung oder Stornierung eines bereits abgegebenen Angebots ist bis zum Ende der Abgabefrist zulässig, sofern diese eindeutig gekennzeichnet ist.

Mit Abgabe des Angebots hat der Bieter schriftlich zu bestätigen, dass für ihn und für Personen, deren Verhalten ihm zuzurechnen ist, keine Ausschlussgründe gemäß §§ 123, 124, GWB vorliegen.

4. VERGABE

Nach dem Angebotseingang wird eine Auswahl der Bieter getroffen. Den Zuschlag erhält jeweils das kostengünstigste Angebot. Bei Preisgleichheit entscheidet der Zeitpunkt des Eingangs des Gebots zugunsten des früher eingegangenen Gebots. Die Vergabe erfolgt über alle gültigen Angebote hinweg. Die Vergabeentscheidung erfolgt am jeweiligen Ausschreibungstag. Die Ausschreibungsgemeinschaft behält sich vor, aus wirtschaftlichen Gründen auch keinen Zuschlag zu erteilen.

Die Angebotsannahme erfolgt im Auftrag der Ausschreibungsgemeinschaft durch die MVV Trading GmbH. Sie wird dem bezuschlagtem Bieter mitgeteilt und anschließend per E-Mail bestätigt. Für die Angebote, die keinen Zuschlag erhalten haben, erfolgt die Benachrichtigung per E-Mail.

Mit der Übermittlung des Zuschlags durch MVV Trading an den Bieter kommt zwischen dem Bieter und MVV Trading ein Einzelvertrag unter dem auf der Homepage der Netzbetreiber veröffentlichten Muster und zwischen den Parteien unterzeichneten Rahmenvertrag Strom für Verlustenergie zustande. Mit der Zuschlagserteilung ist der damit zu Stande gekommene Einzelvertrag für die Vertragspartner rechtlich bindend.

Die Energielieferung erfolgt an MVV Trading GmbH, die die ausgeschriebene Verlustenergie direkt an die Ausschreibungsgemeinschaft weitergibt.

STAND: 30.08.2023